

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|-------|-----------------------------------------|---------------|
| Nr. 1 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.01.2019 | Jahrgang 2019 |
|-------|-----------------------------------------|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 21.12.2018 | Stadt Iserlohn | Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen | 2 |
| 18.12.2018 | Stadt Halver | 8. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 25.11.2010 | 2 |
| 18.12.2018 | Stadt Halver | 7. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26.08.2013 | 3 |
| 18.12.2018 | Stadt Halver | 26. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988 | 4 |
| 18.12.2018 | Stadt Halver | 2. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März 1994 | 5 |
| 18.12.2018 | Stadt Halver | 34. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 | 6 |
| 19.12.2018 | Volkshochschulzweckverband Volmetal | Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2017 | 7 |
| 19.12.2018 | Gemeinde Schalksmühle | Haushaltssatzung vom 19.12.2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 | 12 |
| 14.12.2018 | Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden | Verlustmeldung eines Sparkassenbuches | 15 |
| 20.12.2018 | Gemeinde Schalksmühle | Wahl der Schiedsfrau durch den Rat der Gemeinde Schalksmühle am 24.09.2018 | 16 |
| 21.12.2018 | Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen | Haushaltssatzung für das Jahr 2019 | 17 |



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Januar 2019 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 21. Dezember 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

8. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jede wesentliche Veränderung bei der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich zu melden.

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg 37,93 €

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 21,60 jährlich und je 1.100 l Behälter 99,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,09 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

7. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 3,09 Euro/cbm in **2,35 Euro/cbm** geändert.
2. In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 1,14 Euro/qm in **1,11 €qm** geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7

Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

26. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988

Aufgrund

- der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird der Betrag 25,20 € in **27,96 €** geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

2. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März 1994

Aufgrund

- der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).
 - des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 51 und 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016,

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

- Nr. 1 „Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage zu mindestens 50 % bzw. 70 % gefüllt ist. Der oben genannte Prozentsatz richtet sich nach der Art der Kleinkläranlage.

Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) durch einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Sofern durch Wartungsbericht kein längerer Abfuhrhythmus nachgewiesen wird, ist die Anlage alle zwei Jahre zu entsorgen“.

Nr. 2 „Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Bei Mehrkammer-Ausfallgruben kann die Entsorgung mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde in einem bis zu 2-jährigen Abstand zugelassen werden. Auf anderen rechtlichen beruhenden weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

34. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- Der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In § 3 Absatz 1 lit. a bis c der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird

die Zahl 0,71 Euro in 0,75 Euro geändert.

2. § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,50 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2017

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mähler & Grote, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 11.967,42 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet und vermindert diese entsprechend.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2017 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.507.640,45 EUR festgestellt.
4. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2017 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich-Ebert-Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 19.12.2018

Frank Emde
Verbandsvorsteher

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2017

| AKTIVA | 31.12.16 | 31.12.17 |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| | € | € |
| 1. Anlagevermögen | 4.744,78 | 2.754,56 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| 1.2 Sachanlagen | | |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | | |
| 1.2.1.2 Ackerland | | |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | | |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | | |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen | | |
| 1.2.2.2 Schulen | | |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | | |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | | |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | | |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | | |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen | | |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | | |
| 1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen | | |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | | |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | | |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 47.255,06 | 41.584,73 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | | |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | | |
| | 47.255,06 | 41.584,73 |
| 1.3 Finanzanlagen | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | | |
| 1.3.2 Beteiligungen | | |
| 1.3.3 Sondervermögen | | |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 26.142,32 | 29.854,93 |
| 1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | | |
| 1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen | | |
| 1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen | | |
| 1.3.8 Sonstige Ausleihungen | | |
| | 26.142,32 | 29.854,93 |
| | 78.142,16 | 74.194,22 |
| 2. Umlaufvermögen | | |
| 2.1 Vorräte | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | | |
| 2.2.1.3 Steuern | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 89.588,10 | 98.606,38 |
| 2.2.1 Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen) | 1.067.618,58 | 1.079.586,00 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 2.055,04 | 2.555,48 |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | | |
| | 1.159.261,72 | 1.180.747,86 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 206.057,02 | 246.457,14 |
| 3. Rechnungsabgrenzungsposten | 6.551,39 | 6.241,23 |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| | 1.450.012,29 | 1.507.640,45 |

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2017

| | 31.12.16 | PASSIVA |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
| | € | € |
| 1. Eigenkapital | 31.12,16 | 31.12,17 |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | | |
| 1.2 Sonderrücklagen | | |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | | |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonderposten | | |
| 2.1 Zuwendungen | | |
| 2.2 Beiträge | | |
| 2.3 Gebührenaussgleich | | |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 35.605,68 | 28.826,90 |
| 3. Rückstellungen | | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 1.304.678,00 | 1.349.915,00 |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | | |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | | |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW | 29.132,98 | 32.499,22 |
| | 1.333.810,98 | 1.382.414,22 |
| 4. Verbindlichkeiten | | |
| 4.1 Anleihen | | |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten | | |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | | |
| 4.2.2 von Beteiligungen | | |
| 4.2.3 von Sondervermögen | | |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | | |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | | |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | | |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | | |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 57.703,90 | 74.442,94 |
| 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 3.462,90 | 3.966,58 |
| 4.7 Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| | 61.166,80 | 78.409,52 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | 19.428,83 | 17.989,81 |
| | 1.450.012,29 | 1.507.640,45 |

VHS Volmetal
Ergebnisrechnung

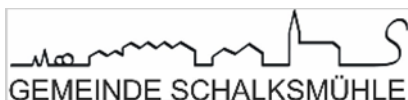
| Mandant 123 | | Gesamtergebnisrechnung | | | 2017 |
|-------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Nr. | Bezeichnung | Ergebnis Vorjahr 2016 | Ansatz Rechnungsahr 2017 | Ergebnis Rechnungsahr 2017 | Vergleich Ansatz/Ist 2017 |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2 + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 422.553,76 | 412.500,00 | 386.170,83 | -26.329,17 |
| 3 + | Sonstige Transfererträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4 + | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 275.733,95 | 282.600,00 | 288.751,67 | 6.151,67 |
| 5 + | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 15.412,39 | 15.500,00 | 15.913,85 | 413,85 |
| 6 + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 329.764,44 | 121.000,00 | 282.912,08 | 161.912,08 |
| 7 + | Sonstige ordentliche Erträge | 14.272,48 | 34.300,00 | 11.845,24 | -22.454,76 |
| 8 + | Aktivierete Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9 +/- | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 = | Ordentliche Erträge | 1.057.737,02 | 865.900,00 | 985.593,67 | 119.693,67 |
| 11 - | Personalaufwendungen | 345.585,11 | 380.000,00 | 382.967,31 | 2.967,31 |
| 12 - | Versorgungsaufwendungen | 77.353,63 | 76.000,00 | 80.766,38 | 4.766,38 |
| 13 - | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 405.971,92 | 331.600,00 | 417.297,27 | 85.697,27 |
| 14 - | Bilanzielle Abschreibungen | 11.630,88 | 11.000,00 | 14.091,27 | 3.091,27 |
| 15 - | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 16 - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 135.618,81 | 89.400,00 | 102.465,53 | 13.065,53 |
| 17 = | Ordentliche Aufwendungen | 976.160,35 | 888.000,00 | 997.587,76 | 109.587,76 |
| 18 = | Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10+ 17) | 81.576,67 | -22.100,00 | -11.994,09 | 10.105,91 |
| 19 + | Finanzerträge | 19,25 | 100,00 | 26,67 | -73,33 |
| 20 - | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 21 = | Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | 19,25 | 100,00 | 26,67 | -73,33 |
| 22 = | Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit (Zeilen 18 und 21) | 81.596,32 | -22.000,00 | -11.967,42 | 10.032,58 |
| 23 + | Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 - | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 = | Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 = | Vorläufiges Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | 81.596,32 | -22.000,00 | - 11.967,42 | 10.032,58 |
| 27= | Aufwand aufgrund Gewinnabführung | - 81.596,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28= | Ertrag aufgrund Verlustübernahme | 0,00 | 0,00 | 11.967,42 | 11.967,42 |
| 29= | Jahresergebnis endgültig | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Finanzrechnung

Gesamtfinanzrechnung

Kernhaushalt

| Nr. | Bezeichnung (Kontogruppe/Konto) | Ergebnis des Vorjahres 2016 | Ursprünglicher Planansatz 2017 | Fortgeschr. Ansatz des Haushalts- jahres (inkl. Mittel-übertragungen) | Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres 2017 | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 /Sp. 3) 2017 |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 422.553,76 | 412.500,00 | 412.500,00 | 386.170,83 | -26.329,17 |
| 03 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 277.145,17 | 282.600,00 | 282.600,00 | 287.312,65 | 4.712,65 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 15.412,39 | 15.500,00 | 15.500,00 | 15.913,85 | 413,85 |
| 06 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 298.013,01 | 121.000,00 | 211.000,00 | 276.298,49 | 65.298,49 |
| 07 | + Sonstige Einzahlungen | 6.631,58 | 7.800,00 | 7.800,00 | 5.066,46 | -2.733,54 |
| 08 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 19,65 | 100,00 | 100,00 | 26,67 | -73,33 |
| 09 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.019.775,56 | 839.500,00 | 929.500,00 | 970.788,95 | 41.288,95 |
| 10 | - Personalauszahlungen | -321.385,04 | -338.500,00 | -338.500,00 | -325.510,51 | 12.989,49 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | -79.307,28 | -76.000,00 | -76.000,00 | -78.812,73 | -2.812,73 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -396.275,50 | -335.600,00 | -382.667,38 | -404.614,79 | -21.947,41 |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14 | - Transferauszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | -95.400,77 | -89.400,00 | -90.900,00 | -111.307,47 | -20.407,47 |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -892.368,59 | -839.500,00 | -888.067,38 | -920.245,50 | -32.178,12 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 127.406,97 | 0,00 | 41.432,62 | 50.543,45 | 9.110,83 |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | - Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm. | -3.762,91 | -9.761,86 | -9.761,86 | -6.430,72 | 3.331,14 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | -3.093,19 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.712,61 | -712,61 |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -6.856,10 | -12.761,86 | -12.761,86 | -10.143,33 | 2.618,53 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 + 30) | -6.856,10 | -12.761,86 | -12.761,86 | -10.143,33 | 2.618,53 |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 + 31) | 120.550,87 | -12.761,86 | 28.670,76 | 40.400,12 | 11.729,36 |
| 33 | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 34 | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35 | - Tilgung und Gewährung von Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36 | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 38 | = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32+ 37) | 120.550,87 | -12.761,86 | 28.670,76 | 40.400,12 | 11.729,36 |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 85.506,15 | -32.500,00 | -32.500,00 | 206.057,02 | 238.557,02 |
| 40 | + Bestand an fremden Finanzmitteln | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 | = Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40) | 206.057,02 | -45.261,86 | -3.829,24 | 246.457,14 | 250.286,38 |



HAUSHALTSSATZUNG VOM 19.12.2018 UND BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|------------------------------------------------------|----------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 35.647.202 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 35.873.368 EUR |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 34.088.787 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 34.017.206 EUR |

| | |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.201.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.742.900 EUR |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.000.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 795.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.922.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

226.166 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 441 v.H. | |

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

| Budget | Bezeichnung |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Personal | Personal- und Versorgungsaufwand |
| Afa | Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung |
| Dienstreisen | Dienstreisen von Mitarbeitern |
| Geschäft | Geschäftsaufwendungen |
| Telefon | Telefonkosten |
| Porto | Portokosten |
| Unterhaltung | Bauliche Unterhaltung Gebäude |
| Bewirtschaftung | Bewirtschaftungskosten Grundstücke |
| ILV Bauhof | Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof |
| ILV GBA | Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke |

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 14 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 €.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt worden; dieser hat durch Verfügung vom 18.12.2018 eine Verkürzung der Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW genehmigt.

Der Haushaltsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3000973895

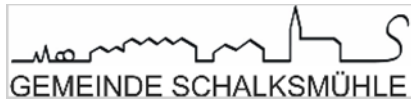
wird von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.
Die Inhaber dieses Sparkassenbuches werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 14.12.2018

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand

Dietmar Tacke

Jörg Kötter



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Als Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk II Schalksmühle und als Schiedsperson-Stellvertreterin für den Schiedsgerichtsbezirk I Schalksmühle ist Frau Renate Klinker, wohnhaft Sonnenscheid 1, 58579 Schalksmühle, am 24.09.2018 durch den Rat der Gemeinde Schalksmühle in getrennten Wahlgängen jeweils einstimmig gewählt worden. Diese Wahl wurde durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichtes Lüdenscheid mit Wirkung vom 05.11.2018 für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Vereidigung der Schiedsfrau, Frau Klinker, durch das Amtsgericht Lüdenscheid hat am 03.12.2018 stattgefunden.

Schalksmühle, 20.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen
für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 14. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Erträge mit | 1.309.135 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.309.135 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.309.635 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.294.635 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 20.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.



§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 946.954 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 003/001/001 Schulpsychologischer Dienst Iserlohn,
- 006/001/001 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 016/001/001 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 18.12.2018 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 946.954 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21. Dezember 2018

Dr. Ahrens
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.